Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2026
(OR. en)

6302/25
COR 3

EF 34
ECOFIN 162
DELACT 10
ECB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8403 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1190 der Kommission vom 13. Februar 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Finanzunternehmen, die zur Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests verpflichtet sind, der Anforderungen und Standards für den Einsatz interner Tester, der Anforderungen hinsichtlich des Testumfangs, der Testmethodik und des Testkonzepts für jede einzelne Phase des Testverfahrens sowie der Ergebnisse, des Abschlusses und der Behebungsphasen der Tests sowie der Art der aufsichtlichen und sonstigen relevanten Zusammenarbeit, die für die Umsetzung von bedrohungsorientierten Penetrationstests und die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung dieser Tests erforderlich ist *(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/1190, 18. Juni 2025)*

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8403 final.

Anl.: C(2026) 8403 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2026
C(2026) 8403 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1190 der Kommission vom 13. Februar 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Finanzunternehmen, die zur Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests verpflichtet sind, der Anforderungen und Standards für den Einsatz interner Tester, der Anforderungen hinsichtlich des Testumfangs, der Testmethodik und des Testkonzepts für jede einzelne Phase des Testverfahrens sowie der Ergebnisse, des Abschlusses und der Behebungsphasen der Tests sowie der Art der aufsichtlichen und sonstigen relevanten Zusammenarbeit, die für die Umsetzung von bedrohungsorientierten Penetrationstests und die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung dieser Tests erforderlich ist

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/1190, 18. Juni 2025)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1190 der Kommission vom 13. Februar 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Finanzunternehmen, die zur Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests verpflichtet sind, der Anforderungen und Standards für den Einsatz interner Tester, der Anforderungen hinsichtlich des Testumfangs, der Testmethodik und des Testkonzepts für jede einzelne Phase des Testverfahrens sowie der Ergebnisse, des Abschlusses und der Behebungsphasen der Tests sowie der Art der aufsichtlichen und sonstigen relevanten Zusammenarbeit, die für die Umsetzung von bedrohungsorientierten Penetrationstests und die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung dieser Tests erforderlich ist

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/1190, 18. Juni 2025)

Seite 3, Erwägungsgrund 10:

Anstatt: „(10) … Aus demselben Grund sollten die Mitglieder des Kontrollteams über weitreichende Kenntnisse des Finanzunternehmens, der Rolle und der strategischen Positionierung des Leiters des Kontrollteams verfügen, die erforderliche hierarchische Position und Zugang zur Geschäftsleitung haben.“

muss es heißen: „(10) … Aus demselben Grund sollten die Mitglieder des Kontrollteams über weitreichende Kenntnisse des Finanzunternehmens, der Rolle und der strategischen Positionierung des Leiters des Kontrollteams verfügen, die erforderliche hierarchische Position und Zugang zum Leitungsorgan haben.“

Seite 9, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii Nummern 1 und 2:

Anstatt: „1. Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate,

2. Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere“

muss es heißen: „1. übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,

2. übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU“

Seite 13, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iv:

Anstatt: „weder bei einem Anbieter von Bedrohungsanalysen, der gleichzeitig Blue-Team-Aufgaben für ein an dem TLPT beteiligtes Finanzunternehmen, einen IKT-Drittdienstleister oder einen gruppeninternen IKT-Dienstleister wahrnimmt, beschäftigt ist noch Dienstleistungen für einen solchen Anbieter erbringt“

muss es heißen: „weder bei einem Anbieter, der gleichzeitig Blue-Team-Aufgaben für ein an dem TLPT beteiligtes Finanzunternehmen, einen IKT-Drittdienstleister oder einen

gruppeninternen IKT-Dienstleister wahrnimmt, beschäftigt ist noch Dienstleistungen für einen solchen Anbieter erbringt“

Seite 29, Anhang VIII, Buchstabe a Ziffer vi Nummer 2:

Anstatt: „2. Angabe, ob das Finanzunternehmen von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 Gebrauch gemacht hat“

muss es heißen: „2. Angabe, ob das Finanzunternehmen von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Gebrauch gemacht hat“